

# Statuten der SVP Ortspartei Ursern und Göschenen

## I. Name und Zweck

Name	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Ursern und Göschenen“ (SVP Ursern und Göschenen), besteht mit Sitz in Andermatt eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB.</p> <p><sup>2</sup> Die SVP Ursern und Göschenen ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei Uri.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Die SVP Ursern und Göschenen bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger von Andermatt, Hospental, Realp und Göschenen am öffentlichen Leben und setzt sich insbesondere für den Mittelstand, das (Tourismus)Gewerbe und die Landwirtschaft ein.</p>

## II. Mitgliedschaft

Erwerb	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Die SVP Ursern und Göschenen besteht aus Einzelmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitritt steht allen natürlichen Personen aus den Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Göschenen offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.</p>
Austritt/Ausschluss	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus der Ortspartei sowie durch den Tod eines Einzelmitgliedes.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung vom Ortsparteivorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied krass gegen die Interessen der Kantonal- oder Ortspartei verstösst.</p>

## III. Organisation

Aufbau	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Die SVP Ursern und Göschenen ist der Kantonalpartei angeschlossen und in deren Organen vertreten.</p>
--------	---

<sup>2</sup> Sie richtet ihre Arbeit auch nach den schweizerischen und kantonalen Parteiprogrammen aus.

<sup>3</sup> Die SVP Ursern und Göschenen befasst sich mit allen wichtigen Angelegenheiten in den Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Göschenen.

#### **IV. Organe**

Organe

Art. 6

Die Organe der SVP Ursern und Göschenen sind:

1. die Generalversammlung
2. der Ortsparteivorstand
3. die ständigen Kommissionen aus den Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Göschenen
4. die Revisionsstelle

General-  
versammlung

Art. 7

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl
  - a) des Präsidenten, des Kassiers, des Sekretärs und der weiteren Mitglieder des Ortsparteivorstandes
  - b) die Präsidenten der ständigen Kommissionen
  - c) der zwei Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Stellungnahme zu wichtigen kommunalen und kantonalen Wahlen, Abstimmungen und Parolenfassung
4. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Ortspartei
5. Entscheide über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes
6. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Ortsparteivorstand übertragen.

<sup>3</sup> Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

<sup>4</sup> Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

## Ortspartei Vorstand

### Art. 8

<sup>1</sup> Dem Ortspartei Vorstand gehören an:

1. der Präsident
2. der Kassier
3. der Sekretär
4. 1 – 3 Mitglieder

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Die Einberufung des Ortspartei Vorstandes erfolgt nach Dringlichkeit der Geschäfte.

<sup>4</sup> Dem Ortspartei Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Beschlussfassung über Vernehmlassungen
4. Stellungnahme zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
5. Entscheide über Einsprachen gegen Beschlüsse des Ortspartei Vorstandes
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Durchführung der Parteiauflösung

## Revisionsstelle

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

## Ständige Kommissionen

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Kommissionen dienen dem wirkungsvolleren Vertreten der Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Göschenen.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen in den Gemeinden haben eine beratende Funktion gegenüber des Ortspartei Vorstandes.

<sup>3</sup> Ein Mitglied jeder ständigen Kommission ist im Ortspartei Vorstand vertreten.

## **V. Finanzen**

### Mittelbeschaffung

Art. 11

<sup>1</sup> Die SVP Ursern und Göschenen beschafft ihre Mittel durch:

1. Beiträge der Einzelmitglieder
2. Gönnerbeiträge
3. Ausserordentliche Aktionen

<sup>2</sup> Für die Festsetzung der Beiträge ist die Generalversammlung zuständig.

<sup>3</sup> Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Der Kassier ist insbesondere für das Beitragsinkasso und die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### Amtsdauer

Art. 12

Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine einheitliche Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

### Beschlussfassung

Art. 13

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>5</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

<sup>6</sup> Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>7</sup> Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.

### Parteivertretung

Art. 14

Der Präsident oder dessen Stellvertretung, und ein Vorstandsmitglied vertreten zusammen die SVP Ursern und Göschenen und zeichnen für diese.

Einsprache

Art. 15

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse des Ortspartei Vorstandes kann das betroffene SVP-Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides beim Ortspartei Vorstand Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Der Einspracheentscheid des Ortspartei Vorstandes, kann innert 20 Tagen mittels Beschwerde an die Generalversammlung weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## **VII. Revision der Statuten und Auflösung der Partei**

Revision

Art. 16

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern.

<sup>2</sup> Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Auflösung

Art. 17

<sup>1</sup> Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

<sup>2</sup> Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Ortspartei Vorstand.

Inkraftsetzung

Art. 18

Diese Statuten treten mit Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär